

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat in Obermylau am 26. Mai 2019

Der einheitliche Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das amtliche Endergebnis zur Ortschaftsratswahl entsprechend § 50 Abs. 3 KomWO festgestellt. Gemäß § 51 Abs. 1 KomWO werden die Ergebnisse der Wahl hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ortschaftsratswahl in Obermylau wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Wahlberechtigten:	120
Zahl der Wähler:	96
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1
Zahl der gültigen Stimmzettel:	95
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	213
Wahlbeteiligung:	80,00 %

Die von den Parteien und Wählervereinigungen sowie anderer Personen erreichten Gesamtstimmenzahlen und somit ermittelten Sitze im Wahlgebiet:

	Partei / Wählervereinigung	Gesamtstimmenzahl	Sitze
1	Freie Wählervereinigung Obermylau	213	3

Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebene gültige Stimmen:

1 Freie Wählervereinigung Obermylau

Name	Stimmen
1. Schröter, Bernd	64
2. Pürzel, Udo	59
3. Siegel, Michael	28
4. Knüpfer-Wieland, Susanne	39
5. Gerstner, Heiko	23

Es wurden keine weiteren wählbaren Personen benannt.

Es wurden folgende Bewerber gewählt:

1 Freie Wählervereinigung Obermylau

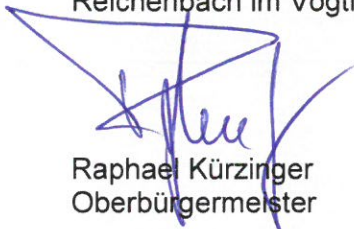
Name	Beruf oder Stand	Stimmen
1. Schröter, Bernd	Kaufmann	64
2. Pürzel, Udo	Zimmerer	59
3. Knüpfer-Wieland, Susanne	Konditorin	39

Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge:**1 Freie Wählervereinigung Obermylau**

Name	Beruf oder Stand	Stimmen
1. Siegel, Michael	Elektriker	28
2. Gerstner, Heiko	Versicherungsfachmann	23

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 25 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, erheben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm **mindestens 5 Wahlberechtigte** beitreten.

Reichenbach im Vogtland, den 05.06.2019



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

